



Kommentar zu: Urteil: [5A_236/2025](#) vom 14. Juli 2025
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Willensvollstreckung: Informationspflicht und Interessenkonflikt beim Beizug nahestehender Dritter

Autor / Autorin

Alexandra Hirt



Lenz & Staehelin

Redaktor / Redaktorin

Martin Eggel



UNIVERSITÄT
BERN

Zieht ein Willensvollstrecker zur Mandatserfüllung Dritte bei, zu denen er in einem persönlichen Verhältnis steht, so hat er die Erben vorgängig über den Interessenkonflikt zu informieren. Diese Informationspflicht besteht unabhängig von einer konkreten Benachteiligung des Nachlasses.

Zusammenfassung des Urteils

Sachverhalt

[1] Die Erblasserin verstarb 2019 und hinterliess ihre drei Kinder B., D. und E. als gesetzliche Erben. In ihrer letztwilligen Verfügung vom 10. März 2017 setzte sie A. als Willensvollstrecker ein.

[2] Das Verhältnis zwischen dem Willensvollstrecker und dem Erben B. erwies sich als schwierig, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Nachlassliegenschaft. Der Willensvollstrecker hatte mit der Abwicklung des Verkaufs die Treuhandfirma G. AG beauftragt, deren Verwaltungsratspräsidentin nach den vorinstanzlichen Feststellungen seine Ehefrau war (tatsächlich seine geschiedene Ehefrau).

[3] Der Erbe B. erhob beim Bezirksgericht Hinwil (ZH) Beschwerde gegen den Willensvollstrecker und beantragte insbesondere dessen Abberufung.

[4] Das Bezirksgericht wies den Antrag auf Absetzung ab. Es stellte jedoch mehrere Pflichtverletzungen fest, ermahnte den Willensvollstrecker und verpflichtete ihn, konkret bezeichnete Unterlagen an B. herauszugeben, verbunden mit einer Strafandrohung nach Art. 292 [StGB](#).

[5] Der Willensvollstrecker erhob Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Dieses änderte den Entscheid lediglich insoweit ab, als die Pflicht zur Herausgabe des Kaufvertrags (Veräusserung zu Lebzeiten der Erblasserin) entfiel; im Übrigen bestätigte es die Anordnungen ([LF240088-O/U](#)). Die vom Erben B. geführte Beschwerde wies es im Parallelverfahren vollumfänglich ab ([LF240089-O/U](#)).

[6] Der Willensvollstrecker gelangte daraufhin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Dieses gewährte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

[7] Der Willensvollstrecker war nicht anwaltlich vertreten. Das Bundesgericht verzichtete darauf, beim Beschwerdegegner eine Vernehmlassung in der Sache einzuholen.

Erwägungen

[8] Das Bundesgericht bestätigte, dass es sich bei den vorliegend relevanten Fragen um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt und der Streitwert über CHF 30'000 liegt (E. 1.1.). Auf nicht nachvollziehbare Ausführungen des Willensvollstreckers unter dem Titel "prozessuale Anträge" trat das Gericht nicht ein (E. 1.2.).

[9] Die Beschwerde richtete sich gegen die Feststellung von Pflichtverletzungen, die Ermahnung, das Amt künftig pflichtgemäss auszuüben sowie die strafbewehrte Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen. Es ging dem Willensvollstrecker vor Bundesgericht um die Aufhebung dieser ihn belastenden Feststellungen und Anordnungen (E. 1.3.).

[10] Die Vorinstanz warf dem Willensvollstrecker – wie bereits die Erstinstanz – mehrere Pflichtverletzungen vor. Dieser bestritt, seine Pflichten verletzt zu haben (E. 3.).

[11] Der Willensvollstrecker untersteht einer behördlichen Aufsicht. Die Erben können gegen seine beabsichtigten oder getroffenen Massnahmen Beschwerde erheben (Art. 518 Abs. 1 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 [ZGB](#)). Hinsichtlich der Zweckmässigkeit seiner Massnahmen verfügt der Willensvollstrecker über einen grossen Ermessensspielraum, der jedoch auf die Verwaltung der Erbschaft beschränkt ist (E. 3.1.).

[12] Im Zentrum des vorliegenden Verfahrens standen zwei Themen:

- (1) der mögliche Interessenkonflikt beim Beizug der G. AG, deren Verwaltungsratspräsidentin in einem persönlichen Verhältnis zum Willensvollstrecker stand, und
- (2) die Verletzung seiner Auskunft-, Informations- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Erben.

Interessenkonflikt beim Beizug der G. AG

[13] Die Vorinstanz sah eine Pflichtverletzung darin, dass der Willensvollstrecker ohne vorgängige Information der Erben die G. AG mit der Abwicklung des Liegenschaftsverkaufs beauftragt hatte (E. 3.2.). Deren Verwaltungsratspräsidentin stand in einem persönlichen Verhältnis zu ihm und wurde von der Erstinstanz als seine Ehefrau bezeichnet (E. 3.2.1.).

[14] Der Willensvollstrecker machte erst im Verfahren vor Obergericht geltend, es handle sich um seine geschiedene Ehefrau. Diese neuen Tatsachen waren nach Ansicht der Vorinstanz unzulässige Noven. Zudem bestehe unabhängig vom formellen Zivilstand eine fortdauernde organisatorische und persönliche Nähe: Die G. AG teile die Geschäftsadresse des Willensvollstreckers, und es bestünden laufende geschäftliche Beziehungen (E. 3.2.1.).

[15] Das Bundesgericht bestätigte, dass die Vorinstanz die neuen Tatsachenbehauptungen und Belege zu Recht ausgeschlossen habe. Mangels konkreter Rügen sah es keinen Anlass, von der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung abzuweichen (E. 3.2.2.1.).

[16] Ein Willensvollstrecker darf zur Erledigung seiner Aufgaben grundsätzlich Drittpersonen – z.B. Fachpersonen – beiziehen. Besteht ein nahes persönliches Verhältnis zur Verwaltungsratspräsidentin der beauftragten Gesellschaft, liegt ein gewisser Interessenkonflikt vor. Der Willensvollstrecker hätte die Erben vor der Mandatierung über diese Beziehung informieren müssen. Ob der Nachlass durch die Beauftragung der G. AG tatsächlich benachteiligt wurde, ist dabei unerheblich. Die Pflichtverletzung besteht bereits im Unterlassen der vorgängigen Information (E. 3.2.3.2.).

Verletzung der Auskunft-, Informations- und Rechenschaftspflicht

[17] Nach Auffassung der Vorinstanz kam der Willensvollstrecker diesen Pflichten nicht nach (E. 3.3.). Der Erbe habe wiederholt Akteneinsicht verlangt, ohne die gewünschten Unterlagen zu erhalten. Der Willensvollstrecker habe weder innert angemessener Frist Auskunft erteilt noch die Erben fortlaufend über seine Tätigkeit informiert. Auch die einmalig im Mai 2023 erstellte Leistungsübersicht genüge den Anforderungen an eine periodische Rechenschaftsablegung nicht (E. 3.3.1.).

[18] Der Willensvollstrecker machte geltend, es habe einen umfangreichen Informationsaustausch gegeben, insbesondere per E-Mail (E. 3.3.2.1.). Das Bundesgericht qualifizierte diese Einwände jedoch als appellatorische Kritik und nicht als hinreichend

begründete Willkür. Es blieb deshalb beim vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (E. 3.3.2.2.).

[19] Die Vorbringen des Willensvollstreckers, wonach er ausreichend informiert habe und eine jährliche Berichtspflicht überzogen sei, blieben pauschal und nicht ausreichend konkret. Das Bundesgericht sah weder eine Verletzung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 518 [ZGB](#)) noch des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 [BV](#)) (E. 3.3.3.2.).

[20] Zuletzt befasste sich das Bundesgericht mit der Verpflichtung zur Herausgabe der im Entscheid bezeichneten Unterlagen. Der Willensvollstrecker hatte dagegen keine konkreten Beanstandungen erhoben. Sein Einwand, der Herausgabeanspruch führe zu einer unzulässigen Mehrbelastung des Nachlasses und verletze den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, blieb unbegründet. Das Bundesgericht erinnerte daran, dass den Willensvollstrecker verschiedene Auskunftspflichten treffen und er insbesondere (und grundsätzlich jederzeit) verpflichtet ist, die Erben umfassend zu informieren und ihnen Akteneinsicht zu gewähren (E. 3.4.).

[21] Die Beschwerde des Willensvollstreckers wurde daher abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (E. 4.).

Kommentar

[22] Vom Sachverhalt her handelt es sich um einen typischen Fall, in dem ein Erbe mit dem Vorgehen eines Willensvollstreckers nicht einverstanden ist und sich deshalb an die Aufsichtsbehörde wendet. Aufgrund wiederholter Unstimmigkeiten stellte der Erbe – wie in solchen Fällen häufig – insbesondere ein Absetzungsbegehren.

[23] Die Aufsichtsbehörde prüft das formelle Vorgehen, die persönliche Eignung des Willensvollstreckers sowie die pflichtgemässe Amtsführung und deren Zweckmässigkeit. Im vorliegenden Fall sind der Erbe und der Willensvollstrecker je separat gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde vorgegangen: Der Erbe, weil er die Absetzung verlangte; der Willensvollstrecker, weil er sich gegen die Feststellung von Pflichtverletzungen und Herausgabeverpflichtungen wehrte.

[24] Die Vorinstanz stellte mehrere Pflichtverletzungen fest, die weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit eine sofortige Absetzung rechtfertigten. Die Ermahnung als mildere Massnahme wurde daher als ausreichend angesehen. Die Vorinstanz hielt allerdings fest, dass bei erneuten Pflichtverletzungen eine Absetzung in Betracht käme. Das Bundesgericht hatte sich vorliegend nur mit der Beschwerde des Willensvollstreckers zu befassen und bestätigte im Ergebnis die Vorinstanz.

[25] Der Entscheid verdeutlicht, dass der Willensvollstrecker trotz seines grossen Handlungsspielraums strengen Sorgfalts- und Informationspflichten unterliegt. Er ist grundsätzlich zur persönlichen Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. In analoger Anwendung von Art. 398 Abs. 3 [OR](#) darf er jedoch Hilfspersonen beiziehen, wenn er dazu ermächtigt ist, die Umstände dies erfordern oder eine Vertretung übungsgemäss als zulässig gilt (vgl. zum Ganzen auch [BGE 142 III 9](#) E. 4.2.).

[26] Der Willensvollstrecker kann somit Fachleute mit Spezialkenntnissen (z. B. Anwälte, Immobilienmakler) beauftragen oder Dritte (z. B. Assistenten, Buchhalter) für Routinearbeiten einsetzen (BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 15). Er trägt jedoch die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl und Instruktion der Hilfspersonen. Wird eine ihm persönlich nahestehende Person beigezogen, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt, über den die Erben vor Auftragserteilung zu informieren sind (E. 3.2.1). Entscheidend ist nicht, ob der Nachlass tatsächlich benachteiligt wird, sondern bereits der objektive Anschein, dass private Interessen des Willensvollstreckers die Interessen der Erben beeinträchtigen könnten. Das Bundesgericht bestätigt damit eine strenge Informationspflicht in Konstellationen persönlicher Nähe.

[27] Zugleich erinnert der Entscheid an die klassischen Pflichten des Willensvollstreckers: Er hat die Erben laufend zu informieren, auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren und periodisch Rechenschaft abzulegen. Die Rechnungsstellung des Willensvollstreckers mit detaillierter Leistungsübersicht genügt diesen Anforderungen nicht (E. 3.3.1.).

[28] Der Entscheid unterstreicht die Bedeutung einer transparenten und sorgfältigen

Amtsführung. Der Willensvollstrecker hat sich in jeder Hinsicht pflichtgemäss und im Rahmen seines Auftrags zu verhalten. Dazu gehört auch, (potentielle) Interessenkonflikte bereits vorgängig offenzulegen – nicht erst, wenn ein Schaden droht.

ALEXANDRA HIRT, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, LL.M. (Tax Law), Registered Trust and Estate Practitioner (TEP), Lenz & Staehelin.

Zitiervorschlag: Alexandra Hirt, Willensvollstreckung: Informationspflicht und Interessenkonflikt beim Beizug nahestehender Dritter, in: dRSK, publiziert am 11. November 2025

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

